

Merkblatt Nanny

Die Nanny gilt als eine Angestellte in einem privaten Haushalt.

In der Schweiz gibt es kein verbindliches Anforderungsprofil für die Tätigkeit als Nanny. Das Schweizerische Rote Kreuz bietet eine „Lehrgang Nanny“ an, der 8 Kurstage umfasst und das gesamte Themenspektrum abdeckt, womit eine Nanny in der Praxis konfrontiert ist.

Der Anstellungsvertrag ist Sache zwischen den Eltern und der Betreuungsperson. Es sind grundsätzlich Teilzeit- oder Vollzeitstellungen möglich.

Muster für Verträge und Anleitungen für Anstellungsverhältnisse

Folgende Quellen im Internet bieten Hilfe an.

www.nannyvermittlung.ch/arbeitsvertrag.php

spezifischer Vertrag für Nannys gegen eine Gebühr von 100 Franken

www.seco-admin.ch

Plattform mit weiteren Informationen für Arbeitnehmende – wie wird Arbeit korrekt angemeldet?

www.hauswirtschaft-zh.ch

Rechtsauskunft - Bestellschein: Der Verband für Hauswirtschaft Schweiz gibt ein nützliches Dossier mit Informationen für Hausangestellte heraus mit Musterarbeitsvertrag, Merkblatt und Lohnrichtlinien, gegen eine Gebühr von 8 bzw. 5 Franken.

www.quitt.ch

Die Schweizer Internetplattform ermöglicht es, mit wenigen Klicks ein privates Arbeitsverhältnis abzuschliessen, es gesetzeskonform anzumelden und zeitsparend zu verwalten.

Lohnempfehlung

Der Lohn ist abhängig von der Region, vom Angebot bzw. der Verfügbarkeit, vom Alter, der Ausbildung und der Erfahrung einer Nanny sowie von der Anzahl der Kinder, die von ihr betreut werden. Für die Stadt Zürich bzw. städtische Einzugsgebiete werden folgende Lohnbänder empfohlen:

Stundenlohn

- 25 bis 35 Franken brutto für Betreuende mit spezifischer Ausbildung
- 23 bis 25 Franken brutto für Betreuende ohne spezifische Ausbildung

Monatslohn

- Betreuende mit ausgewiesenen Berufskennntnissen und Erfahrung
3800 bis 4800 Franken brutto bei 100 Prozent (43 Std./Woche)
- Betreuende ohne spezifische Ausbildung
3200 bis 3800 Franken brutto bei 100 Prozent (43 Std./Woche)

Kost und Logis können vom Arbeitgeber abgezogen werden.

Sozialversicherungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Nanny bei der AHV-Ausgleichskasse anzumelden und Sozialversicherungsbeiträge einzubezahlen. Die Informationsstelle AHV/IV gibt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen, das Merkblatt 2.06 «Hausdienstarbeit» mit allen wesentlichen Informationen zu den Sozialversicherungen heraus, das auch für die Anstellung als Nanny gilt. Es ist im Internet unter www.ahv-iv.info zu finden.

Volljährige Nannys mit Jahrgang 1997 bis 1990 müssen nur dann für Sozialversicherungsbeiträge angemeldet werden, wenn ihr Lohn im Jahr 2015 CHF 750 übersteigt. Löhne unter dieser Grenze sind beitragsfrei; die oder der Arbeitnehmende kann aber die Beitragsrechnung verlangen.

Die SVA bieten auf ihrer Website eine Schritt für Schritt Anleitung zum Arbeitgeberin, Arbeitgeber werden. Auch einen Beitragsrechner für die Versicherung ist online: <http://www.svazurich.ch/inter-net/de/home/private/hausangestellte/anmelden1.html>

Unfallversicherungen

Sobald eine Person in einem privaten Haushalt angestellt ist, ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Berufsunfallversicherung abzuschliessen. Wer mehr als acht Stunden pro Woche für diesen Arbeitgeber arbeitet, muss auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert werden. Verschiedene Versicherungen bieten dafür günstige Pauschallösungen an.

Quelle:

„Kinderbetreuung- Alternativen zu Kita“ Anleitungen zum Engagement für Eltern und Interessierte, Stadt Zürich Sozialdepartement 2014

https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/kinderbetreuung/publikationen/alternativen_zur_kita.html